

Die POLIZEI

UNABHÄNGIGE, INTERDISZIPLINÄRE FACHZEITSCHRIFT FÜR ÖFFENTLICHE UND PRIVATE SICHERHEIT

HERAUSGEBER

Ralph Berthel,

Ltd. Kriminaldirektor a.D.

Prof. Dr. Dieter Müller,

Hochschule der Sächsischen Polizei,

Leiter des Studienbereichs

Verkehrswissenschaften

Holger Münch,

Präsident des Bundeskriminalamtes

Prof. Dr. Sandra Schmidt,

Polizeidirektorin a. D., Professur für

Sicherheitsbehördliches Einsatzmanage-

ment und Führungswissenschaft, Hoch-

schule für Wirtschaft und Recht Berlin

Prof. Dr. Sabrina Schönrock,

Professur für Öffentliches Recht

und Besonderes Verwaltungsrecht,

Erste Vizepräsidentin der

Hochschule für Wirtschaft und Recht

Berlin

AUS DEM INHALT

Aufsätze

Fabian Teichmann

Jugendkriminalität im Cyberraum: Rechtslage,
Herausforderungen und Reformperspektiven – Teil I

S. 343

Sascha Gielow/Marie Holtmann/Stiven Tremaria

Wie internationale Polizeimissionen Karriereentwicklung
stärken – Ein Erfahrungsbericht aus der Deutschen Hochschule
der Polizei

S. 350

Keren-Miriam Adam/Markus Loichen/Susanne Lenz

Von der Konfliktdynamik zur Sicherheitskultur

S. 354

Antonia Frank

Interdisziplinäre Perspektiven aus dem Sicherheitsbahnhof

S. 362

Lennard Maier

Drohnenabwehr an Flughäfen und kritischer Infrastruktur –
Notwendige Anpassungen des Rechtsrahmens

S. 366

Klausuren

Philipp Molsberger

»Wir müssen den VE schützen« – Übungsklausur im
Polizeirecht (Datenerhebung/weitere Datenverarbeitung)
für Polizeistudierende

S. 371

Aktuelles

S. 378

Buchbesprechungen

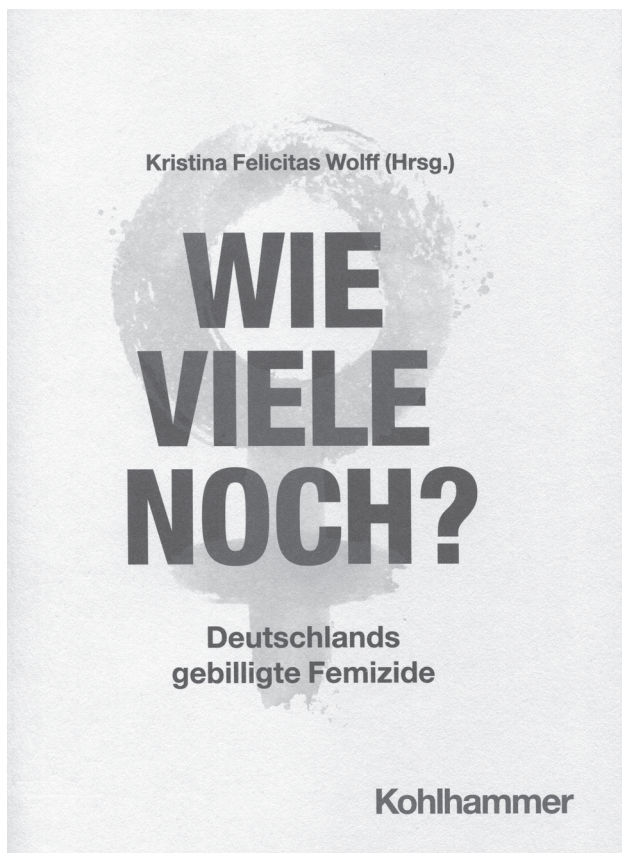
S. 383

Heft 7
Juli 2026
Seiten 343–390
117. Jahrgang
Art.-Nr. 56244607
PVSt 5624

7

Carl Heymanns Verlag

Kristina Felicitas Wolff, Wie lange noch? Deutschlands gebilligte Femizide. Kohlhammer Verlag, 1. Aufl. 2025, ISBN 978-3-17-046256-4, Hardcover, 600 Seiten, 25 €.



Der auf dem schlichten und in jeder Hinsicht thematisch passend designten Cover in größtmöglichen Lettern geprägte Buchtitel rüttelt auf, und zwar vollkommen zu Recht! Die Autorin sucht mit ihrem Thema die Öffentlichkeit und diese Problematik benötigt auch deren volle Aufmerksamkeit. In diesem Sachbuch wird ein virulentes rechtspolitisches Problem behandelt, das trotz der vermeintlichen Klarheit und Vollständigkeit bestehender strafrechtlicher Regelungen zum Lebensschutz immer noch Menschenleben fordert, wodurch sich zwangsläufig die Sinnfrage des Strafrechts stellt.

Als ein »Femizid« wird eine Tötung einer Frau, allein aufgrund der Tatsache ihres Geschlechts bezeichnet. Damit sind Frau-entötungen angesprochen, die durch ein streng hierarchisches Verständnis von Geschlechterverhältnissen geprägt und motiviert sind, das innerhalb dieser (oft) familiären Hierarchie keinen Widerspruch, keine andere Interpretation und erst recht kein Durchbrechen dieser Familienbande zulässt. In vielen Fällen werden Femizide durch frühere (Lebens-)Partner ausgeübt.

Die Herausgeberin und Autorin, *Kristina Wolff*, ist Gründerin des Femicide Observation Center Deutschland (F.O.C.G.). Sie erstellte 2019 die deutschlandweit erste und bis heute umfassendste Datenbank zu deutschen Femiziden und leistete damit viktimologische und kriminologische Grundlagenforschung.

Doch hat die Autorin, die mit ihrem Untertitel »Deutschlands gebilligte Femizide« nicht weniger als eine Bankrotterklärung von Rechtsstaat und Gesellschaft anprangert, mit diesem Vorwurf recht?

Tatsächlich nimmt die Gewalt gegen Frauen in Deutschland weiter zu. Das zeigt das vom BKA erfasste Lagebild »Geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten 2023«.¹ Im Jahr 2023 wurden 938 Mädchen und Frauen Opfer von versuchten oder vollendeten Tötungsdelikten, was gegenüber dem Vorjahr einen Anstieg um +1,0 % bedeutete (Vorjahr: 929). Dies entspricht einem Anteil von 32,3 %, also fast einem Drittel aller Opfer von Tötungsdelikten. Der Anteil an weiblichen Opfern, die im Zusammenhang mit partnerschaftlichen Beziehungen Opfer von Tötungsdelikten wurden, liegt dabei bei 80,6 %.²

Der Staat kommt seinem Schutzauftrag aus Art. 2 Abs. 2 GG, das Leben und die körperliche Unversehrtheit von Frauen und Mädchen mit allen Mitteln zu schützen, daher nur höchst unzureichend nach. Die Perspektive aus der Sicht von gewaltbetroffenen Frauen und Mädchen muss von Seiten staatlicher Behörden und Institutionen deutlich stärker als bisher beachtet werden.³ Auch die Rolle der Polizei ist in diesem Zusammenhang noch nicht untersucht worden und bietet wissenschaftliche Betätigungsfelder für zahlreiche Studierende an Polizeistudiengängen in Bund und Ländern, und zwar auch im Rahmen des Masterstudiums an der Deutschen Hochschule der Polizei.

Doch nun zu den Inhalten dieses so wichtigen Buches.

Bereits im Vorwort der Bundesgeschäftsführerin WEISSER RING e.V., *Bianca Biwer*, legt den Finger in die Wunde unseres Rechtsstaats. Der Reigen der in dieser Spirale begangenen Straftaten beginnt typischerweise mit Häuslicher Gewalt und damit einem sehr typischen Tätigkeitsfeld des polizeilichen Streifeneinzeldienstes. Die praktische, rechtsstaatliche Ohnmacht der nach dem Gewaltschutzgesetz verhängten und immer wieder gebrochenen Kontakt- und Annäherungsverbote beweist die Zahnlosigkeit dieses Rechtsinstruments, das nur bei denjenigen Tätern wirken kann, für die noch eine Ethik des Rechtsstaats persönlich wirken kann. Man wünscht sich in diesen Fällen, dass schon diese Kontakt- und Annäherungsverbote mit dem Anlegen einer elektronischen Fußfessel mit Warnfunktion für die Antragstellerinnen verbunden sind. Wo bleibt die notwendige, weil Klarheit schaffende bundeseinheitliche Eingriffsermächtigung für die Anordnung einer elektronischen Fußfessel?

Das Werk bietet in sieben Kapiteln rechtspolitisch hochbrillanten Lesestoff, der, so die treffende und berechtigte »Triggerwarnung« zu Beginn des Buches (S. 9), seine Leserinnen und Leser zutiefst aufwühlen und emotional treffen kann – und das will und muss es wohl auch. Zu Recht sind daher die eindringlich geschilderten Fallstudien in roter Farbe kenntlich gemacht worden.

1 Siehe: https://www.bka.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/Kurzmeldungen/241119_BLBStraftatengegenFrauen2023.html.

2 Nähere statistische Angaben erhalten Sie über die folgende Website des BKA: https://www.bka.de/DE/Presse/Listenseite_Pressemitteilungen/2024/Presse2024/241119_PM_BLB_Straftaten_gegen_Frauen.html.

3 Zahlreiche praktische Handlungsempfehlungen sind auf der Website der Bundeszentrale für Politische Bildung zu finden unter: <https://www.bpb.de/themen/gender-diversitaet/femizide-und-gewalt-gegen-frauen/519839/femizide-und-notwendige-massnahmen/#node-content-title-8>.

Zu Beginn des Buches werden die völkerrechtlichen Implikationen wie Übereinkommen der UN und der sogenannten Istanbul-Konvention des Europarats dargestellt und den internationalen Hintergrund des Problems zu verdeutlichen und die Verbindlichkeit der Konvention auch für die deutsche Strafjustiz zu betonen (S. 22 ff.).

Mit 14 einschlägigen Beispielfällen verdeutlicht die Autorin die strafrechtliche Relevanz der Gewaltdelikte und räumt mit dem bestehenden Vorurteil auf, die Täter seien überwiegend ausländischer Herkunft (S. 29–33). Und immer wieder wird deutlich, dass es der Polizei und der Strafjustiz nicht gelungen ist, die Opfer vor den Tätern zu schützen.

Schnell wird auch in den bis zum Bundesgerichtshof durchentschiedenen Rechtsfällen dieser Art⁴ deutlich, dass auch die in bisherigen Strafverfahren getroffenen juristischen Maßnahmen wie z.B. die Verurteilung in drei Strafverfahren zu Geldstrafen wegen Bedrohung, Verstoßes gegen das Gewaltschutzgesetz und Körperverletzung das Mordopfer nicht zu schützen vermochten und die im letzten Fall tätigen Berliner Strafruristen, also gleichermaßen der Vertreter der Staatsanwaltschaft und der Strafrichter, die sich nicht zum Strafmaß einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung durchringen konnten, sich den Vorwurf gefallen lassen müssen, dass ihre strafrechtliche Milde diese Mordtat womöglich wenn nicht ermöglicht, so doch zumindest gefördert hat. Gerade bei Femiziden ist es oft zu beobachten, dass die selbstredend durchgängig männlichen Täter schon zuvor durch Gewalttaten auffällig und nicht selten vorverurteilte Straftäter gewesen sind. Der Rechtsstaat an sich muss sich daher den generellen Vorwurf gefallen lassen, diese Gewaltstraftäter nicht hinter Gitter gebracht zu haben, um dadurch die potenziellen Opfer final zu schützen. Dass der Täter dieses Falles meinte, »es sei sein gutes Recht gewesen, seine Ex-Frau zu töten« ist ein Spiegelbild zahlreicher Männer, die ebenso denken, und zwar auch vor der Begehung ihrer Straftaten. Sie haben kein Recht, ihre hasserfüllte Motivation in Freiheit leben und ihre finalen Morde vorbereiten zu können. Vier Kinder müssen nun ohne ihre Mutter aufwachsen und sie werden in ihrem Leben zuvor schon so manche Gewalttat ihres Vaters miterlebt haben müssen. Ob das Jugendamt als gesetzlich verbrieft »Hüter des Kindeswohls«, das in jedem Fall Kenntnis von der Zwangslage der Familie gewusst haben muss, eine Eingriffsmöglichkeit hatte, ist eine der vielen noch offenen Fragen und dass die gegen den Täter erwirkte Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz so wenig Wirkung auf ihn gezeigt hatte, beweist einmal mehr, dass es bei derartigen Anordnungen nicht bleiben darf, sondern zwingend Folgemaßnahmen getroffen werden müssen, die potenzielle Opfer wirksamer schützen als es ein Blatt gerichtlich beschriebenes und amtlich zugestelltes Papier vermag.

Praktisch besonders wichtig ist für ermittelnde Polizeibeamte, aber auch bereits viel früher bei Polizeibeamten, die im Rahmen von Häuslicher Gewalt um Hilfe gerufen werden,

das Erkennen von Mechanismen und Mustern der Gewaltspirale, die von der Autorin ausführlich beschrieben werden (S. 142 ff.). Auch die erkennbaren Marker und Risiken sollte man kennen, um adäquat agieren und reagieren zu können (S. 192 ff.). Darauf haben die Opfer ein Recht.

Rechtspolitisch hochbrisant ist die streitige Auslegung der Mordmerkmale des § 211 StGB, deren höchst subjektive Auslegung von der Autorin schonungslos offengelegt wird (S. 336 ff.). Gerade hier spielt die akribische polizeiliche Ermittlungsarbeit eine große Rolle, indem der Tatablauf mit seinen Hintergründen minutiös ermittelt werden muss, damit eine Abgrenzung zwischen Totschlag und Mord gelingen kann und ein Mörder nicht ggf. wieder auf die Menschheit und vor allem die Hinterbliebenen seines Opfers losgelassen wird. Vor diesem Hintergrund sollte das Buch Pflichtlektüre für alle zukünftigen Staatsanwälte und Strafrichter werden, damit sie bei ihren zukünftigen Entscheidungen in Ermittlungsverfahren und Hauptverhandlungen geerdet sind.

Die zahlreichen roten Fäden des Buches laufen im Kapitel Lösungswege zusammen (S. 446 ff.). Dabei wirft die Autorin einen notwendigen Blick über den deutschen Tellerrand in das Ausland, wo zwar die gleiche Problematik besteht, aber teilweise kreativere Wege der Problemlösungsversuche gewagt werden. So sind die Offenlegung von Informationen über Täter der Häuslichen Gewalt in Großbritannien (S. 448), die vordringliche prozessuale Bearbeitung in Italien (S. 449) oder dem in Österreich einklagbaren Schadensersatzanspruch von Opfern Häuslicher Gewalt, wenn ein kausaler Zusammenhang zwischen dem Unterlassen einer Schutzanordnung und dem Schaden einer gewaltbetroffenen Frau nachgewiesen werden kann (S. 455).

Der Anhang zum Buch bietet zahlreiche Zusatzinformationen wie z.B. den Abdruck der Istanbul-Konvention (S. 497 ff.) und ein ausführliches Quellenverzeichnis, das weitere Forschungen ermöglicht und erleichtert (S. 529 ff.).

Ein in jeder Hinsicht lesenswertes Buch, das thematisch interessierte Leserinnen und Leser aufrütteln und zu einem perspektivisch neuen Denken (und vielleicht auch Handeln) motivieren wird.

Das Preis-/Leistungsverhältnis ist mit einem Verkaufspreis von lediglich 25 € gigantisch gut, wenn man bedenkt, welche Fülle an fachlichen Inhalten das Werk für zahlreiche Gebiete des polizeilichen Studiums und der polizeilichen Ausbildung zu bieten hat. Das Buch darf in keiner Bibliothek einer polizeilichen Hochschule oder Ausbildungsstätte fehlen.

Prof. Dr. jur. Dieter Müller, Halle (Saale)

⁴ Vgl. dazu den Fall des BGH, Beschl. v. 26.08.2025 – 5 StR 368/25, auf: <https://www.bundesgerichtshof.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2025/2025165.html>.